



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Reimann & Schandl,  
Mehringdamm 34, 10961 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin,  
- Ausländerangelegenheiten -,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 30. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Fischer,  
den Richter am Verwaltungsgericht Minsinger und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bumke

am 31. Juli 2002 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 16. Juli 2002 gegen die mit der vom Landeseinwohneramt Berlin am 18. März 2002 erteilten Duldung verbundenen Auflage „Aufnahme ... einer Ausbildung nicht gestattet“ wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Eintragung in der der Antragstellerin ausgehändigten Duldungsbescheinigung „Aufnahme ... einer sonstigen Berufsausbildung nicht gestattet“ vorläufig zu streichen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.

### Gründe

Die sinngemäßen Anträge der aus Bosnien-Herzegowina stammenden Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 16. Juli 2002 gegen die mit der vom Landeseinwohneramt Berlin am 18. März 2002 erteilten Duldung verbundenen Auflage „Aufnahme ... einer Ausbildung nicht gestattet“ wiederherzustellen,  
sowie  
den Antragsgegner zu verpflichten, die Eintragung in der der Antragstellerin ausgehändigten Duldungsbescheinigung „Aufnahme ... einer sonstigen Berufsausbildung nicht gestattet“ vorläufig zu streichen.

haben Erfolg.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 16. Juli 2002 gegen die genannte selbstständig anfechtbare Auflage ist nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig.

Der Widerspruch ist fristgerecht eingelegt worden, weil er mangels Rechtsbehelfsbelehrung bei der Duldungs- und Auflagenerteilung vom 18. März 2002 innerhalb eines Jahres erhoben werden kann. Er hat keine aufschiebende Wirkung, weil der Antragsgegner mit Bescheid vom 24. Juli 2002 die sofortige Vollziehung des mit der Auflage getroffenen Verbots angeordnet hat.

Der Antrag ist auch begründet. Das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners, weil die angegriffene Auflage bei summarischer Prüfung rechtswidrig ist.

Rechtsgrundlage der Auflage ist § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG, wonach Auflagen bei Duldungserteilung angeordnet werden können. Die Ermessensentscheidung des Antragsgegners erweist sich bei summarischer Prüfung als fehlerhaft, weil sie die gebotene Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Belangen und den privaten Belangen der Antragstellerin unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblicher Gesichtspunkte vermissen lässt. In dem Bescheid vom 21. Juni 2002, mit dem der Antrag der Antragstellerin, die Auflage zu streichen, abgelehnt wird, führt der Antragsgegner aus: Die Auflage des Verbots der Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung verfolge „den ordnungspolitischen Zweck, der Verfestigung des Aufenthaltes entgegenzuwirken“. Es lägen „Gründe, die ... eine Ausnahme

rechtfertigen würden, ... offensichtlich nicht vor". Der Antrag der Antragstellerin enthalte „weder zwingende Gründe“, noch bedeute „die Versagung eine unbillige Härte“. In dem die sofortige Vollziehung anordnenden Schreiben des Landeseinwohneramtes Berlin vom 24. Juli 2002, wird im Wesentlichen ausgeführt: Die Antragstellerin habe seit Beginn ihres Aufenthalts bei Vorliegen der Abschiebungsvoraussetzungen jederzeit mit der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung rechnen müssen. Angesichts der hohen Zahl der sich im Land Berlin aufhaltenden ausreisepflichtigen Ausländer und der damit verbundenen infrastrukturellen Belastungen bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an einer zügigen Aufenthaltsbeendigung.

Der Antragsgegner hat das Verbot einseitig auf die öffentlichen Interessen, den Aufenthalt der Antragstellerin nicht weiter zu verfestigen, gestützt, ohne diese erkennbar abzuwägen mit den Interessen der Antragstellerin an der Aufnahme der Ausbildung. Lediglich floskelhaft führt der Antragsgegner an, dass eine Ausnahme rechtfertigende Gründe nicht vorlägen. Die für das Interesse der Antragstellerin sprechenden Umstände, wie ihr langjähriger Aufenthalt und ihr Werdegang, werden nicht berücksichtigt. Die Antragstellerin ist ■■■■ als ■■■■ jährige mit ihren Eltern und ihren beiden jüngeren Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Aufgrund der Bürgerkriegssituation in ihrem Heimatland ist ihr Aufenthalt geduldet worden. Die Duldungen sind fortlaufend, zuletzt am 19. März 2002, verlängert worden. Die Antragstellerin hat im ■■■■ die Abiturprüfungen bestanden und bei der Postbank Berlin erfolgreich ein Auswahlverfahren für eine Ausbildung als Bankkauffrau durchlaufen. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner dies bei seiner Ermessensentscheidung zugrundegelegt hat. Auch ist nicht ersichtlich, dass er das Aufwachsen der Antragstellerin im Bundesgebiet, ihren langjährigen und erfolgreichen Schulbesuch und die damit verbundene Integration in hiesige Lebensverhältnisse - und somit die faktische Aufenthaltsverfestigung - berücksichtigt hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Ausreisepflicht der Antragstellerin in naher Zukunft durchgesetzt werden soll. Denn die Anträge der Antragstellerin und ihrer Familie auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wegen kriegsbedingter schwerer Traumata der Antragstellerin und ihres Vaters vom 8. Mai 2001 sind noch nicht beschieden. Der Antragsgegner geht offenkundig selbst davon aus, die bis zum 17. September 2002 gültige Duldung weiter zu verlängern (vgl. Vermerk vom 24. Juli 2002, Bl. 84 der Ausländerakte der Antragstellerin: „Wv 17.09.02 Verlängerung der Duldung“). Die vom Antragsgegner angeführten „infrastrukturellen Belastungen“ durch den - hier nicht streitbefangenen - weiteren Aufenthalt der Antragstellerin bilden kein taugliches Kriterium für die Ermessenserwägung bezüglich der streitbefangenen Auflage. Denn bei Aufnahme

der Ausbildung würden die für die Antragstellerin bislang erbrachten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hinfällig.

Auch der Antrag auf vorläufige Streichung der Auflage in der der Klägerin ausgehändigten Duldungsbescheinigung ist begründet. Rechtsgrundlage für den Ausspruch der vorläufigen Streichung ist § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO analog. Nach dieser Regelung kann das Gericht im Rahmen der Entscheidung über die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage die Aufhebung einer bereits erfolgten Vollziehung des Verwaltungsaktes anordnen. Es soll hierdurch zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG sichergestellt werden, dass der Antragsteller von den Vollzugsfolgen verschont bleibt. Der Vermerk der Auflage in der Duldungsbescheinigung stellt zwar nicht den Vollzug eines suspendierten Verwaltungsakts dar, der Rechtsgedanke, dass wegen der wiederhergestellten aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs dem Antragsteller keine nachteiligen Folgen aus dem angegriffenen Verwaltungsakt erwachsen sollen, ist hier aber im Interesse des effektiven Rechtsschutzes zu übertragen (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 12. November 1992 - 2 TG 1527/92 -, NVwZ-RR 1993, 389). Denn aufgrund der in der Duldungsbescheinigung, die der Antragstellerin als Ausweisersatz und somit auch zur Legitimation vor ihrem Arbeitgeber oder vor Behörden dient, vermerkten Auflage wird Dritten gegenüber der Anschein erweckt, als sei das Verbot der Aufnahme einer Berufsausbildung vollziehbar. Durch die Streichung der Auflage in der Duldungsbescheinigung wird die Regelung jedoch nicht obsolet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus